



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Dr. Simone Strohmayr SPD**
vom 15.04.2019

Beschwerdestellen für Menschen mit Behinderung

Ich frage die Staatsregierung:

1. a) Welche staatlichen Beschwerdestellen gibt es für Menschen mit Behinderungen bei Problemen mit staatlichen Behörden (bitte aufgeschlüsselt nach gesamt Bayern, Regierungsbezirken, Landkreisen, kreisfreien Städten, Beschwerdestelle und Beschwerdegrund angeben)?
b) Wofür sind die einzelnen staatlichen Stellen zuständig (bitte aufgeschlüsselt nach gesamt Bayern, Regierungsbezirken, Landkreisen, kreisfreien Städten, Beschwerdestelle und Beschwerdegrund angeben)?
c) Wie viele staatliche Beschwerdestellen gibt es (bitte aufgeschlüsselt nach gesamt Bayern, Regierungsbezirken, Landkreisen, kreisfreien Städten, Beschwerdestelle und Beschwerdegrund angeben)?
2. a) Wie hat sich die Zahl der staatlichen Beschwerdestellen seit 2010 verändert (bitte aufgeschlüsselt nach gesamt Bayern, Regierungsbezirken, Landkreisen, kreisfreien Städten, Beschwerdestelle, absoluten Zahlen und Prozentzahlen angeben)?
b) Wie wird sichergestellt, dass Stellen barrierefrei erreichbar sind?
c) Wie wird die Unabhängigkeit von der ursprünglich entscheidenden Behörde, mit der es Probleme gab, sichergestellt?
3. a) Welche nichtstaatlichen Beschwerdestellen für Probleme mit staatlichen Behörden gibt es für Menschen mit Behinderungen (bitte aufgeschlüsselt nach gesamt Bayern, Regierungsbezirken, Landkreisen, kreisfreien Städten, Beschwerdestelle und Beschwerdegrund angeben)?
b) Wofür sind die einzelnen Stellen zuständig (bitte aufgeschlüsselt nach gesamt Bayern, Regierungsbezirken, Landkreisen, kreisfreien Städten, Beschwerdestelle und Beschwerdegrund angeben)?
c) Wie viele Stellen gibt es (bitte aufgeschlüsselt nach gesamt Bayern, Regierungsbezirken, Landkreisen, kreisfreien Städten, Beschwerdestelle und Beschwerdegrund angeben)?
4. Wie hat sich die Zahl der nichtstaatlichen Beschwerdestellen seit 2010 verändert (bitte aufgeschlüsselt nach gesamt Bayern, Regierungsbezirken, Landkreisen, kreisfreien Städten, Beschwerdestelle, absoluten Zahlen und Prozentzahlen angeben)?
5. a) Gibt es Kooperationen von nichtstaatlichen mit staatlichen Stellen?
b) Wie werden nichtstaatliche Beschwerdestellen unterstützt (bitte aufgeschlüsselt nach gesamt Bayern, Regierungsbezirken, Landkreisen, kreisfreien Städten, Beschwerdestelle, absoluten Zahlen und Prozentzahlen angeben)?
c) Welche nichtstaatlichen Beschwerdestellen werden unterstützt (bitte aufgeschlüsselt nach gesamt Bayern, Regierungsbezirken, Landkreisen, kreisfreien Städten, Beschwerdestelle angeben)?
6. Wie wird eine Qualitätssicherung der nichtstaatlichen Beschwerdestellen sichergestellt?

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales unter Einbeziehung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst, des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege
vom 16.05.2019

1. a) Welche staatlichen Beschwerdestellen gibt es für Menschen mit Behinderungen bei Problemen mit staatlichen Behörden (bitte aufgeschlüsselt nach gesamt Bayern, Regierungsbezirken, Landkreisen, kreisfreien Städten, Beschwerdestelle und Beschwerdegrund angeben)?
- b) Wofür sind die einzelnen staatlichen Stellen zuständig (bitte aufgeschlüsselt nach gesamt Bayern, Regierungsbezirken, Landkreisen, kreisfreien Städten, Beschwerdestelle und Beschwerdegrund angeben)?
- c) Wie viele staatliche Beschwerdestellen gibt es (bitte aufgeschlüsselt nach gesamt Bayern, Regierungsbezirken, Landkreisen, kreisfreien Städten, Beschwerdestelle und Beschwerdegrund angeben)?
2. a) Wie hat sich die Zahl der staatlichen Beschwerdestellen seit 2010 verändert (bitte aufgeschlüsselt nach gesamt Bayern, Regierungsbezirken, Landkreisen, kreisfreien Städten, Beschwerdestelle, absoluten Zahlen und Prozentzahlen angeben)?

Allen Bürgerinnen und Bürgern stehen bei Beschwerden die Verfahren des gerichtlichen Rechtsschutzes und der Petitionsmöglichkeit beim Landtag offen, zudem besteht die Möglichkeit, eine Beschwerde mittels Eingabe bei den Staatsministerien oder der Servicestelle der Staatsregierung „Bayern direkt“ einzureichen. Gesonderte „staatliche Beschwerdestellen für Menschen mit Behinderung bei Problemen mit Behörden“ gibt es nicht.

Für Menschen mit Behinderung gibt es aber bei Problemen verschiedenster Art eine Reihe von staatlichen Stellen, an die sie sich wenden können:

Fachstellen für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht:

Die Fachstellen für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA) der 71 Landkreise und 25 kreisfreien Städte sind zuständig für die Beratung der Träger und die Prüfung stationärer Einrichtungen für Menschen mit Behinderung im Sinne des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG), was die Einhaltung des Schutzauftrages gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern betrifft. Dabei haben der Träger und die Leitung einer stationären Einrichtung sicherzustellen, dass die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner vor Beeinträchtigung geschützt und die Selbständigkeit, die Selbstbestimmung und die Selbstverantwortung der Bewohnerinnen und Bewohner gewahrt und gefördert werden. Zudem ist eine angemessene Qualität der pflegerischen Versorgung nach dem allgemein anerkannten Stand der pflegewissenschaftlichen Erkenntnisse zu erbringen, was auch die Ermöglichung einer angemessenen individuellen Lebensgestaltung beinhaltet. Dabei ist die Mitwirkung und die Mitbestimmung der Bewohnerinnen und Bewohner zu gewährleisten und die Eingliederung und möglichst selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben der Gemeinschaft zu fördern.

Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen für Menschen mit Behinderung im Sinne des PfleWoqG können sich bei Beschwerden u. a. auch an die zuständige FQA wenden. Fachaufsicht über die FQAs haben die jeweils zuständigen Regierungen der sieben Regierungsbezirke in Bayern.

Beschwerdemöglichkeiten im schulischen Bereich:

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus haben Menschen mit Behinderung verschiedene Möglichkeiten, sich zu beschweren.

Für den Bereich der Beschäftigten sei in diesem Zusammenhang insbesondere auf die Interessenvertretungen, also die Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen und die Personalräte verwiesen, die als Interessenvertretungen ausschließlich bzw. auch die Belange behinderter Menschen vertreten. Daneben hat jede Dienststelle einen Inklusionsbeauftragten als Ansprechpartner des Arbeitgebers. Auch unmittelbare Vorgesetzte können geeignete Ansprechpartner bei Problemen sein.

Speziell mit Blick auf behinderte Schülerinnen und Schüler besteht auch immer die Möglichkeit, sich an die Schulaufsichtsbehörden zu wenden. Daneben besteht die Möglichkeit der Beschwerde gem. § 13 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und es wurde eine entsprechende Beschwerdestelle eingerichtet.

Zudem machen staatliche Schulberatungsstellen u. a. Moderation bei Konflikten zwischen Eltern und Schule: <https://www.km.bayern.de/ministerium/institutionen/schulberatung.html>

Beratungs- und Beschwerdestellen der Regierungen:

Die Beratungs- und Beschwerdestellen der Regierungen sind Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in Einrichtungen, Eltern, Sorgeberechtigte und Angehörige, für betreuendes (pädagogisches und pflegerisches) Personal sowie für Einrichtungsträger und -leitungen. Qualifizierte Fachleute sind dort ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bei Beschwerden oder Fragen etwa zur Betreuung, zu rechtlichen Grundlagen der Unterbringung oder zu unterbringungsähnlichen Maßnahmen in Heilpädagogischen Heimen, Internaten oder sonstigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung.

Beschwerdemöglichkeiten im Maßregelvollzug und in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung:

Neben den an den Kliniken tätigen Patientenfürsprechern, die als unabhängige Vermittler zwischen Klinik und Patientinnen und Patienten dienen und so das klinikeigene Beschwerdemanagement ergänzen, stehen folgende bereichsspezifische Anlaufstellen für Beschwerden zur Verfügung:

Für den Bereich Maßregelvollzug sind als Beschwerdestellen für Personen, die im Maßregelvollzug untergebracht sind, die Fachaufsichtsbehörde „Zentrum Bayern Familie und Soziales – Amt für Maßregelvollzug“ (Art. 50 Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz – BayMRVG) sowie die Maßregelvollzugsbeiräte (Art. 52 BayMRVG) zu nennen. Diese sind mit Inkrafttreten des BayMRVG zum 01.08.2015 installiert worden.

Für den Bereich der öffentlich-rechtlichen Unterbringung sind als Beschwerdestellen für Personen, die nach dem Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (BayPsychKHG) untergebracht sind, die Fachaufsichtsbehörde „Zentrum Bayern Familie und Soziales – Amt für öffentlich-rechtliche Unterbringung“ (Art. 10 BayPsychKHG) sowie die Besuchskommissionen (Art. 37 BayPsychKHG) zu nennen. Die Fachaufsicht ist mit Inkrafttreten des zweiten Teils des BayPsychKHG zum 01.01.2019 installiert worden. Besuchskommissionen gab es bereits im Rahmen des Unterbringungsgesetzes; sie werden nun im BayPsychKHG mit erweiterter Besetzung weitergeführt.

b) Wie wird sichergestellt, dass Stellen barrierefrei erreichbar sind?

Die genannten Stellen sind an vielfältigen Behörden oder sonstigen Stellen angesiedelt. So sind beispielsweise die FQAs Teil der Kreisverwaltungen in 71 Landkreisen und 25 kreisfreien Städten. Über die barrierefreie Erreichbarkeit aller entsprechenden Dienstgebäude liegen keine Erkenntnisse vor und ist in der Kürze der Zeit auch nicht zu ermitteln.

c) Wie wird die Unabhängigkeit von der ursprünglich entscheidenden Behörde, mit der es Probleme gab, sichergestellt?

Die Beratungs- und Beschwerdestellen der Regierungen sowie die Fachstellen der Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA) der Landkreise und kreisfreien Städte sind von den Einrichtungen für Menschen mit Behinderung unabhängig, da keine finanzielle oder personelle Verknüpfung zwischen den Institutionen besteht. Dies gilt auch für kommunale Einrichtungen, da die Aufgaben der Entscheidungsbefugnis der Einrichtung und die Aufgaben der Aufsicht regelmäßig von verschiedenen Organisationseinheiten selbstständig wahrgenommen werden.

Die Unabhängigkeit der Fachaufsichtsbehörde ergibt sich für den Bereich des Maßregelvollzugs aus Art. 50 BayMRVG und für den Bereich der öffentlich-rechtlichen Unterbringung aus Art. 10 BayPsychKHG. Die Unabhängigkeit der Maßregelvollzugsbeiräte und der Besuchskommissionen ist durch ihre Zusammensetzung sichergestellt.

3. a) **Welche nichtstaatlichen Beschwerdestellen für Probleme mit staatlichen Behörden gibt es für Menschen mit Behinderungen (bitte aufgeschlüsselt nach gesamt Bayern, Regierungsbezirken, Landkreisen, kreisfreien Städten, Beschwerdestelle und Beschwerdegrund angeben)?**
- b) **Wofür sind die einzelnen Stellen zuständig (bitte aufgeschlüsselt nach gesamt Bayern, Regierungsbezirken, Landkreisen, kreisfreien Städten, Beschwerdestelle und Beschwerdegrund angeben)?**
- c) **Wie viele Stellen gibt es (bitte aufgeschlüsselt nach gesamt Bayern, Regierungsbezirken, Landkreisen, kreisfreien Städten, Beschwerdestelle und Beschwerdegrund angeben)?**

Bayerischer Behindertenbeauftragter:

Gemäß Art. 17 Abs. 1 Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG) ist der Bayerische Behindertenbeauftragte unabhängig, weisungsungebunden und ressortübergreifend tätig. Vor diesem Hintergrund wird er als nichtstaatliche Beschwerdestelle gezählt.

An den Bayerischen Behindertenbeauftragten kann sich jeder hinwenden und beschweren, allerdings wird hier nicht der Einzelfall bearbeitet, sondern die Informationen werden gesammelt und an die Staatsregierung weitergegeben.

Kommunale Behindertenbeauftragte:

Zudem gibt es Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung in den Bezirken, Landkreisen und kreisfreien Gemeinden. Dadurch soll nicht nur eine verstärkte Einbindung der Betroffenen erreicht, sondern auch eine Instanz zur Wahrnehmung behindertenspezifischer Interessen vor Ort geschaffen werden.

Weitere Behindertenbeauftragte:

Auch an allen staatlichen Hochschulen sind Behindertenbeauftragte ernannt. Hierbei handelt es sich allerdings um allgemeine Anlauf- und Beratungsstellen, vgl. die Aufgabenbeschreibung in Art. 2 Abs. 3 Satz 4 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG):

„(3) ¹Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit. (...)

⁴Die Hochschulen berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Behinderung und bestellen einen Beauftragten oder eine Beauftragte für Studierende mit Behinderung, dessen oder deren Aufgabe in der Grundordnung geregelt werden. Sie tragen dafür Sorge, dass Studierende mit Behinderung in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können. (...)

4. **Wie hat sich die Zahl der nichtstaatlichen Beschwerdestellen seit 2010 verändert (bitte aufgeschlüsselt nach gesamt Bayern, Regierungsbezirken, Landkreisen, kreisfreien Städten, Beschwerdestelle, absoluten Zahlen und Prozentzahlen angeben)?**

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Informationen vor.

5. a) **Gibt es Kooperationen von nichtstaatlichen mit staatlichen Stellen?**

Der Bayerische Behindertenbeauftragte steht im engen Austausch und Kontakt mit allen Staatsministerien.

Die kommunalen Behindertenbeauftragten sind auf kommunaler Ebene eingebunden und stehen zudem im Kontakt mit dem Bayerischen Behindertenbeauftragten. Sie sind mit zwei Sitzen im Landesbehindertenrat vertreten und können auch dort ihre Anliegen einbringen.

- b) **Wie werden nichtstaatliche Beschwerdestellen unterstützt (bitte aufgeschlüsselt nach gesamt Bayern, Regierungsbezirken, Landkreisen, kreisfreien Städten, Beschwerdestelle, absoluten Zahlen und Prozentzahlen angeben)?**
- c) **Welche nichtstaatlichen Beschwerdestellen werden unterstützt (bitte aufgeschlüsselt nach gesamt Bayern, Regierungsbezirken, Landkreisen, kreisfreien Städten, Beschwerdestelle angeben)?**

Der Bayerische Behindertenbeauftragte wird finanziell und personell von der Staatsregierung unterstützt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seiner Geschäftsstelle sind Beschäftigte des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales. Zudem hat der Bayerische Behindertenbeauftragte ein eigenes Budget.

Die Stellen der kommunalen Behindertenbeauftragten sind bayernweit etwa zu zwei Dritteln ehrenamtlich und zu einem Drittel hauptamtlich ausgestaltet. Als Ausfluss ihres Rechts auf kommunale Selbstverwaltung ist die konkrete Ausgestaltung und Unterstützung dieser Ämter Sache der Kommunen. Die jeweiligen Details sind der Staatsregierung nicht bekannt.

6. Wie wird eine Qualitätssicherung der nichtstaatlichen Beschwerdestellen sichergestellt?

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Informationen vor.